



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-752-050581

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Umstieg von Privathaushalten auf erneuerbare Energien beim Heizen besser zu fördern.

Zu dieser Thematik liegt dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 121 Mitzeichnungen und 37 Diskussionsbeiträgen vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der dort vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass fossiles Erdgas von der Bevölkerung als „saubere Energie“ wahrgenommen werde, dabei spare Erdgas im Vergleich zu Energie aus Kohle oder Öl nur geringe Mengen Emissionen ein. Statt den Umstieg von Öl- auf Gasheizungen zu fördern, solle der direkte Umstieg auf eine erneuerbare Energieversorgung gefördert werden. Bei Neubauten solle zur Wärmeversorgung nur erneuerbare Energie zum Einsatz kommen. Im Übrigen seien die Förderverfahren bezüglich der Umrüstung auf erneuerbare Energien zu komplex ausgestaltet und durch die zahlreichen involvierten Personen würden die Kosten unnötig erhöht. Es bedürfe fachkundiger Ansprechpartner, die Bürgerinnen und Bürger bei dem Umstieg auf erneuerbare Energien berieten, sowie der Aufklärung über mögliche Fördermaßnahmen. Bürgerinnen und Bürger müssten vor Fehlinvestitionen bewahrt werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Aus fachlicher Sicht ist es richtig, dass das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2045 nur erreicht werden kann, wenn bis dahin auf den Einsatz von fossilem Erdgas in Gasheizungen verzichtet wird und eine klimaneutrale Energie- und Wärmeversorgung vorhanden ist. Die zweite Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft und sieht vor, dass alle neu installierten Heizungen zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. In einer Übergangsphase bis Mitte 2026/2028 dürfen im Bestand und in Neubauten in Baulücken noch Öl- und Gasheizungen eingebaut werden, die aber ab 2029 stufenweise ansteigende Anteile grüner Brennstoffe nutzen müssen. Ab 2045 dürfen keine fossilen Brennstoffe mehr verheizt werden. Beim Einbau einer Verbrennungsheizung sieht das Gesetz eine verbindliche Information der Eigentümerinnen und Eigentümer durch fachkundige Personen vor, um auf wirtschaftliche Risiken aufgrund steigender CO₂-Preise und hoher Beschaffungskosten für Wasserstoff bzw. Biomethan hinzuweisen sowie Alternativen in den Blick zu nehmen. Ende Dezember 2023 haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen gemeinsam ein Infoblatt veröffentlicht, das als Grundlage für ein Informationsgespräch zu nutzen ist.

Mit Gas, Öl oder Kohle betriebene Wärmeerzeuger sind grundsätzlich nicht förderfähig. Wird eine Förderung für eine neue Heizung in Anspruch genommen, so muss das Gebäude danach zu mindestens 65 Prozent durch erneuerbare Energien beheizt werden, wobei auch womöglich weitergenutzte Altanlagen zu berücksichtigen sind.

Das GEG ist mit dem Wärmeplanungsgesetz verknüpft: die 65-Prozent-EE-Regelung des GEG gilt im Bestand und in Neubauten in Baulücken erst nach Ablauf der Fristen zur Erstellung der Wärmepläne bis spätestens 30. Juni 2026 für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern und bis spätestens 30. Juni 2028 für Gemeindegebiete mit 100.000 Einwohnern oder weniger. Durch eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich kann die Kommune die Geltung der 65-Prozent-EE-Regelung für ein Teilgebiet vorziehen.



Zusammenfassend sieht der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der ermittelten Ausrichtung der Förderung im GEG und der Informationspflicht derzeit keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.